

Thomas Rink, Mitglied des Zentralvorstands des Schweizerischen Kirchengesangsbundes SKGB
ergänzt durch Heinz Gloor, Geschäftsstelle SKGB

Kopien von Noten machen – benützen ?

Die Sachlage betreffend Kopien ist weitgehend klar. Der Chor MUSS in der REGEL aus originalen Noten singen, denn geschützt ist auf jeden Fall auch das **Druckbild**. Ab hier wird's kompliziert:

Gemeinfreie Noten dürfen selber abgeschrieben (von Hand oder mit dem PC) und dann auch kopiert und verbreitet werden.

Gemeinfrei in der Schweiz heisst: Alle Beteiligten sind mehr als 70 Jahre gestorben: AUTOR, KOMPONIST und BEARBEITER.

In Prinzip dürfen auch Noten, deren Druck älter als 50 Jahre ist, kopiert werden. Hier gibt es aber eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die nur durch einen Musterprozess geklärt würde.

Wer auf der sicheren Seite sein will, muss das oben Beschriebene beachten. Auch wenn er aus einem Heft nur ein einzelnes Stück mit seinem Chor singen lassen will, muss er beim Verlag nach "Verlagskopien" fragen (auch bei vergriffenen Werken), die sind aber in der Regel sehr teuer.

Rechtlich gilt:

Geschützte Werke und Druckbilder zu kopieren ist Diebstahl geistigen Eigentums und wird im Anzeigungsverfahren geahndet. Dabei ist es unerheblich ob der Chor bei Konzerten, Ständchen und Gottesdiensten (mit oder ohne Eintritt) singt.

Unter Umständen könnte sogar neben dem Urheberrecht auch das Wettbewerbsrecht zur Ahndung von Verstössen herangezogen werden.

Auch wer als Drittperson (zum Beispiel eine Bibliothek, die ihren Benutzern ein Kopiergerät zur Verfügung stellt) **Werkexemplare vervielfältigt**, schuldet dem Urheber eine Vergütung.

Schranken des Urheberrechts

Die Verwendung von veröffentlichten Werken zum **Eigengebrauch** ist gestattet. Das heisst, Werkverwendungen im persönlichen Bereich, sowie im Kreis von Verwandten und Freunden. Einer Lehrperson ist es erlaubt, das Werk für den **Unterricht** in der Klasse zu verwenden.

Kopien zu Archivierungszwecken dürfen unter der Bedingung hergestellt werden, dass die als Archivexemplar gekennzeichnete Kopie in einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt wird.

Für die beiden Werkverwendungsarten Unterricht und interne Dokumentation wird dem Urheber eine Vergütung geschuldet, die nur von den zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Eine kleine Ergänzung betreffend **Aufführung** (nicht Kopieren) von Werken:

Die SUISA-Gebühren für geschützte Werke, die ein Kirchenchor im Gottesdienst und auch im Kirchenkonzert **aufführt**, sind durch einen Pauschalvertrag der SUISA mit den Kantonalkirchen geregelt und abgegolten, der Chor muss sich darum nicht kümmern. Darum ja auch die jährlichen SUISA-Formulare, auf deren Grundlage das Geld der Kantonalkirchen via SUISA an die Autoren verteilt wird.

Davon ausdrücklich ausgeschlossen sind **Konzerte gegen Eintritt**. Diese müssen einzeln mit der SUISA abgerechnet werden und das kann ganz schön teuer werden.

Ein kurzer Blick über die Grenze (weil die Rechtssetzung in Europa vereinheitlicht werden wird):

In Österreich ist auch ausdrücklich das Kopieren von Noten für den Musikunterricht (zum Beispiel an einer Musik-Hochschule) verboten. Gemäss Fachleuten verhindert dies quasi erfolgreich, dass man sich dort mit neuerer Musik theoretisch und praktisch beschäftigt.

Deutschland kennt **auch** das absolute Kopierverbot. Damit haben sich die Musikverleger selbst einen doppelten Schaden zugefügt: Weil es das absolute Kopierverbot auf Noten gibt, können sie so nicht einmal an den Erträge aus den (Kopier-)Geräteabgaben beteiligen.

Diese **Kopiergeräteabgaben** kennt die Schweiz übrigens auch: „Pro Litteris“ verlangt von Büros und Organisationen ab einer gewissen Grösse eine Jahrespauschale.

Der Trend geht in der EU eindeutig auch in der Richtung, dass auf neu verkauften Scannern oder Multifunktionsdruckern (mit Scannern) Urheberrechts-Zuschläge verlangt werden, die einen erheblichen Mehrpreis beim Kauf zur Folge haben.